



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 02/2025 vom 20.01.2025

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz</b> .....	<b>2</b>
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</b> .....	<b>2</b>
<b>Stadt Syke</b> .....	<b>2</b>
Aufkommensneutraler Hebesatz gemäß § 7 Abs. 2 Grundsteuergesetz .....	2
<b>Samtgemeinde Siedenburg – Flecken Siedenburg</b> .....	<b>2</b>
1. Änderungssatzung zur Satzung des Flecken Siedenburg über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) .....	2
<b>Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“</b> .....	<b>3</b>
2. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ mit Anpassung der Darstellungen im Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Windmühle“ im Flecken Lemförde .....	3
<b>Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen – Gemeinde Martfeld</b> .....	<b>4</b>
Jahresabschluss 2022 .....	4
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen</b> .....	<b>5</b>
<b>Bekanntmachung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b> .....	<b>5</b>
Ortsübliche Bekanntmachung und gleichzeitige Anhörung über beabsichtigte Vorarbeiten gem. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Bundesstraße B 6n: Planungen für den Neubau einer B 6n von AS Bremen-Kattenturm bis BAB A 1 .....	5

## A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

## B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

### Stadt Syke

#### **Aufkommensneutraler Hebesatz gemäß § 7 Abs. 2 Grundsteuergesetz**

Hiermit wird der aufkommensneutrale Hebesatz für die Grundsteuern A und B veröffentlicht:

- Aufkommensneutraler Hebesatz: 335 v.H.
- Festgesetzter Hebesatz: 335 v.H.

Syke, den 02.01.2025

Stadt Syke  
Die Bürgermeisterin

gez. Suse Laue

### Samtgemeinde Siedenburg – Flecken Siedenburg

#### **1. Änderungssatzung zur Satzung des Flecken Siedenburg über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) sowie des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat der Rat des Flecken Siedenburg in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der „Satzung des Flecken Siedenburg über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze“ beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Hebesatzsatzung des Flecken Siedenburg in der Fassung vom 23.11.2023 wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 erhält folgende Fassung:**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 260 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 400 v. H. |

#### **Artikel II**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Siedenburg, 13.12.2024

L.S.

gez. Ahrens  
Ahrens  
(Gemeindedirektor)

Vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze des Flecken Siedenburg ab dem Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Siedenburg, 13.12.2024

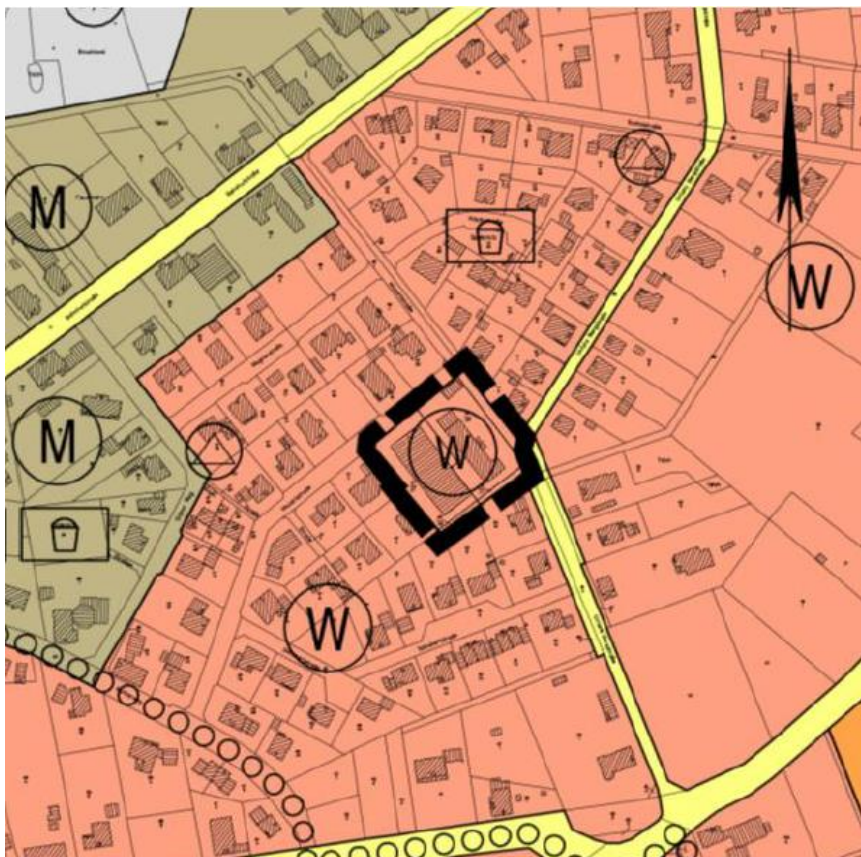
Der Gemeindedirektor  
gez. Ahrens

## **Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“**

### **2. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ mit Anpassung der Darstellungen im Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Windmühle“ im Flecken Lemförde**

Der Rat des Flecken Lemförde hat in seiner Sitzung am 10.07.2024 den Bebauungsplan Nr. 11 „Windmühle“ – 1. Änderung als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses auf der Homepage der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ am 28.08.2024 ist der Bebauungsplan Nr. 11 „Windmühle“ – 1. Änderung rechtsverbindlich geworden.

Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst. Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ werden in den von der Berichtigung überdeckten Bereichen aufgehoben. Anstelle der bisherigen Darstellung als gemischte Baufläche wird eine Wohnbaufläche dargestellt. Die Lage und Abgrenzung der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes liegt in der Gemeinde Lemförde, in der Mozartstraße und ist aus der nachstehenden Abbildung ersichtlich:



Übersichtskarte (unmaßstäblich)



## C Bekanntmachungen anderer Stellen

### Bekanntmachung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

#### Ortsübliche Bekanntmachung und gleichzeitige Anhörung über beabsichtigte Vorarbeiten gem. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz

#### **Bundesstraße B 6n: Planungen für den Neubau einer B 6n von AS Bremen-Kattenturm bis BAB A 1**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahn GmbH, Niederlassung Nordwest in Hannover, beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse den oben genannten Neubau der Bundesstraße B 6n zu realisieren.

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zimmerstraße 54 in 10117 Berlin wurde daher beauftragt, den Neubau der Bundesstraße B 6n zu planen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf den in der Anlage tabellarisch aufgelisteten Flurstücken vorbereitende Arbeiten durchzuführen.

#### Anlagen:

- Lagepläne mit Darstellung des Vermessungsbereiches in Niedersachsen und Bremen
- tabellarische Auflistung aller betroffenen Flurstücke in Niedersachsen und Bremen

Die Anlagen mit den betroffenen Flurstücken (Lagepläne und tabellarische Auflistung) sind im Internet unter <https://www.autobahn.de/planen-bauen/projekt/neubau-b6n> abrufbar.

Die Arbeiten sollen in der Zeit vom **03.02.2025 bis zum 30.05.2025** stattfinden und werden von der Firma Nebel & Partner ausgeführt.

Zu diesen vorbereitenden Arbeiten gehören die Vermessungsarbeiten, die hiermit bekannt gemacht werden. Die in der Anlage benannten Flurstücke werden vermessungstechnisch erfasst. Hierzu ist in der Regel das Betreten der Flurstücke erforderlich. Es erfolgt eine vermessungstechnische Erfassung der Geländeoberfläche und der topografischen Details wie Straßen, Wege, Gräben, Gebäude und Bäume. Hierbei ist teilweise auch die Betretung umfriedeter Grundstücke notwendig. Soweit dies nicht ohne weiteres möglich ist, ist der Zutritt durch den Grundstückseigentümer zu ermöglichen (Umzäunung öffnen, Räumung von Weidevieh etc.). Durch die Vermessung werden auch Gebiete erfasst, welche nicht unmittelbar von der späteren baulichen Maßnahme in Anspruch genommen werden betroffen sind. Dieser erweiterte Bereich ist notwendig, um die Schutzaspekte für Mensch und Umwelt in der Planungsphase berücksichtigen zu können (bspw. Lärmschutz).

Ebenso umfasst die vorstehende Ankündigung auch solche Grundstücke, die lediglich als Zuwegungen zu den von den Vermessungsarbeiten direkt betroffenen Grundstücken dienen.

Vor der Betretung umfriedeter Grundstücke erfolgt in der Regel eine persönliche Anmeldung durch die Autobahn GmbH oder durch von ihr beauftragte Unternehmen. Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden ggf. auch Festpunkte dauerhaft vermarkt. Diese Punktmarken werden soweit als möglich im öffentlichen Raum eingebracht. Wenn Punkte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vermarkt werden, kommen in der Regel unterirdische Marken zum Einsatz, die bis in den tragfähigen Untergrund gerammt werden, so dass eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Zur Vermarkung der Punkte kann das Befahren der Flächen mit Vermessungsfahrzeugen (Kleintransporter, Kombi, in Ausnahmefällen Pick-Up, jeweils mit Gummibereifung) notwendig sein.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden.

Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwai-  
ge unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden auf  
der Grundlage des § 16a Abs. 3 FStrG entschädigt.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden. Von den  
geplanten Vorarbeiten betroffene Grundstückseigentümer/ innen oder sonstige Nutzungsberechtigte  
erhalten hiermit Gelegenheit, bis zum **30.01.2025** Stellung zu nehmen. Soweit die betroffenen Grund-  
stückseigentümer/- innen oder sonstige Nutzungsberechtigte mit den Arbeiten einverstanden sind,  
wird um ausdrückliche schriftliche Mitteilung innerhalb der o.g. Frist gebeten.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die in § 16 a Absatz 1 FStrG verankerte Duldungspflicht im  
Falle des fehlenden Einverständnisses zwangsweise in Form einer Duldungsanordnung durchgesetzt  
werden kann.

Nienburg, den **09.01.2025**

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Nienburg  
Bismarckstraße 39  
31582 Nienburg (Weser)

Gez. Lux